

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =  
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

**Band:** 43 (1945)

**Heft:** 11

### **Buchbesprechung**

**Autor:** Ramser, E.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die *Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie* hat Samstag, den 10. November in einer von 34 Mitgliedern besuchten Versammlung die Frage des Anschlusses der Gesellschaft an den neu zu bildenden Schweiz. Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik diskutiert und mit 27 gegen 6 Stimmen bei einer Enthaltung folgenden Beschluß gefaßt: Die Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen zum Zusammenschluß des Schweiz. Geometervereins, der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie und des Schweiz. Kulturingenieurvereins und erteilt ihrem Vorstand den Auftrag, zu diesem Zweck eine Delegation in die Kommission abzuordnen, die den neuen Entwurf für die Statuten aufstellen wird. Das Protokoll der Versammlung wird in der Dezembernummer dieser Zeitschrift erscheinen.

*Der Vorstand ersucht die Mitglieder der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie ihm bis 31. Dezember 1945 Abänderungsanträge zum vorgelegten Statutenentwurf des Schweiz. Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik einzureichen. Die schriftlichen Anträge sind an den Sekretär Prof. Dr. M. Zeller, ETH., Zürich, zu adressieren.*

## Bücherbesprechungen

*Das Verfahren zur Durchführung öffentlicher Meliorationen in der Schweiz*, herausgegeben vom Verlag des Schweizerischen Geometer-Vereins, Zürich, verfaßt von Dr. sc. techn. Hans Fluck, Obergeringenieur der Melioration der Rheinebene im Kanton St. Gallen. Preis Fr. 5.—

In einer sehr eingehenden, zehn Kapitel umfassenden Arbeit schildert hier der Verfasser den Werdegang der verschiedenen kantonalen Bodenverbesserungsgesetze, verschafft uns eine Übersicht über die ordentliche und außerordentliche Gesetzgebung des Bundes und der Kantone, behandelt den Beteiligungszwang, die Meliorationsgenossenschaft, die Einleitung, Durchführung, Kostendeckung und den Unterhalt von Meliorationen, um dann zusammenfassend eine Revision und einen zweckmäßigen Ausbau der kantonalen Meliorationsgesetze zu empfehlen. Ein umfangreiches Material mußte zusammengetragen und verarbeitet werden, um diesen Mosaik der in den einzelnen Kantonen heute zu Recht bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verfahren übersichtlich zu gestalten. Dem Juristen, Kulturingenieur, Grundbuchgeometer und Landwirt, kurz allen, die sich in irgendwelcher Eigenschaft mit dem Meliorationswesen zu befassen haben, bietet diese Abhandlung eine ins Detail gehende und erschöpfende Orientierung. Im Hinblick aber auf die notwendige Neuordnung der Agrargesetzgebung bildet sie eine wertvolle Grundlage.

Wir gehen mit dem Verfasser in der Auffassung einig, daß die den kantonalen Verfahren anhaftenden Mängel sowie die einschlägigen, in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zu suchenden Bestimmungen in einem allumfassenden, modernen Meliorationsgesetz zu korrigieren sind, wobei auf die jahrzehntelangen praktischen Erfahrungen abgestellt werden soll. Entsprechend unserer föderalistischen Struktur und den wechselvollen Verhältnissen möchten die Kantone die bezüglichen Verfahren ordnen, indem das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz hierzu nur die richtunggebenden Leitsätze aufstellt.

Allen Interessenten, denen die gesetzliche Neugestaltung des Meliorationswesens nicht gleichgültig ist, sei diese Neuerscheinung zum gründlichen Studium lebhaft empfohlen.

*E. Ramser.*